



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An
foodwatch e.V.
Herrn Oliver Huizinga
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

von per E-Mail an

Referat 114

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET

AZ

DATUM 1.4.2020

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 4.3.2020

Sehr geehrter Herr Huizinga,

mit E-Mail vom 4.3.2020 beantragen Sie auf Grundlage des IFG diverse Informationen zu den dienstlichen Kontakten der Bundesministerin, der Staatssekretärin und der parlamentarischen Staatssekretäre des BMEL im Januar 2020.

Zum weiteren Verfahren möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Für die Bereitstellung der von Ihnen gewünschten umfangreichen Informationen sind eine Hausbeteiligung notwendig sowie eine Vielzahl von Akten durchzusehen und Dokumente auf mögliche Ausschlussgründe zu überprüfen. Wir bitten um Verständnis, dass die aktuelle Situation zu längeren Verfahrenslaufzeiten führen wird. Es handelt sich zudem um einen Antrag, der aufgrund der Betroffenheit Dritter die Durchführung einer Vielzahl von Anhörungsverfahren nach § 8 Absatz 1 Satz 1 IFG erfordern dürfte. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf §§ 7 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. 8 IFG, die für Drittbeteiligungsfälle eine Ausnahme von der "Soll"-Monatsfrist vorsehen.

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung-IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ist bei Herausgabe von Abschriften bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand gemäß Teil A

Nr. 1.3 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV ein Gebührenrahmen von 60 bis 500 € vorgesehen. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.

In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann. Derzeit wird mit Gebühren im oberen Gebührenrahmen gerechnet. Die Gebühren reduzieren sich voraussichtlich, wenn Sie sich mit der Schwärzung derjenigen Informationen einverstanden erklären, die Belange Dritter berühren. Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände (z. B. wissenschaftlicher Auftrag einer staatlichen Organisation, Recherchearbeiten, die im öffentlichen Interesse sind, Bezug von Sozialleistungen etc.), so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung im Sinne des § 2 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) geprüft werden kann.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie bis zum 16.4.2020

1. um Mitteilung, ob Sie Ihr Informationsersuchen trotz der zu erwartenden Gebühren aufrechterhalten bzw. ggf. auf ein bestimmtes Informationsbegehren eingrenzen möchten,
2. um Mitteilung, ob Sie, um ggf. das Verfahren zu beschleunigen, mit etwaigen Schwärzungen personenbezogener Daten Dritter sowie Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter enthalten, einverstanden sind oder ob Sie stattdessen die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren wünschen,
3. aufgrund der Drittbetroffenheit um eine Begründung Ihres Informationsersuchens gem. § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG,
4. um Mitteilung ob Sie mit der Weitergabe Ihrer Daten (Name und Antragsbegründung) an die zu beteiligenden Dritten einverstanden sind.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich bis zu Ihrer Rückmeldung die Bearbeitung Ihres Antrages aussetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

§ 